

Satzung für den Verein Kampfkunstschule Sifu Miladin (e.V.)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kampfkunstschule Sifu Miladin.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die Vermittlung von Kampfkünsten, insbesondere Wing Chun, Kung Fu und Kickboxen für Erwachsene und Kinder, Männer und Frauen.

Kernstück des Trainings ist dabei die Weitergabe des Kampfkunstsystems des verstorbenen Sifu Miladin, das durch die Vereinigung aller praxisrelevanten und effektiven Elemente unterschiedlicher Kampfkunstrichtungen geprägt ist. Dieses System baut auf dem System des Wing Chun auf, durch welches die Schüler erlernen sich intuitiv zu verteidigen, ihre Gegner zu fühlen und den schnellsten und effektivsten Weg zu finden einen Gegner zu bezwingen.

Das Trainingssystem des Sifu Miladin erfasst neben der theoretischen und praktischen Kampfkunstausbildung auch Körperarbeit und Körperbewusstsein, Antiaggressionstraining und Selbstkontrolle, welche die Schüler durch Dehnung, Yoga und Meditation erlernen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
- a) durch:entsprechende Organisation eines geordneten übungs- und Kursbetriebes
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Maßnahmen
 - d) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - e) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
 - f) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens durch Lehre und Ausübung von Bewegungstechniken des Wing Chun, des Yoga und der Meditation.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon

abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am S E PA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4. Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Trainingsbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der des Gesamtvorstands gewählt.

5. Der Austritt aus dem Verein ist nur nach Einhaltung einer Austrittsfrist möglich. Die Länge der Austrittsfrist wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

8. Die Mitglieder haben als Mitgliedsbeiträge Geldbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Aufnahme in den Verein wird von dem aufzunehmenden Mitglied eine Aufnahmegebühr erhoben.

Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Im übrigen gilt die gesetzliche Regelung des § 26 BGB.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmaljährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende. Sollten alle drei Vorsitzenden nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Protokollant nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für Erziehung, Volks- und Berufsbildung.